

mistische, zu schöpferischen Leistungen anregende Arbeitsatmosphäre an.

In den vielfältigen Initiativen äußert sich die tiefe Ergebenheit aller Mitarbeiter der Justizorgane der DDR gegenüber unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht als einer Form der Diktatur des Proletariats, äußert sich der feste Wille aller Mitarbeiter, auch weiterhin alle Kräfte einzusetzen, um die Aufgaben der Justizorgane mit wachsender gesellschaftlicher Wirksamkeit zu lösen.

*Dr. SIEGFRIED LASSAK, Sektorenleiter im Ministerium der Justiz*

## Weiterentwicklung der Tätigkeit der Justitiare

Auf der Grundlage des Beschlusses über die Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft vom 13. Juni 1974 (GBl. I S. 313) wurde die weitere Vervollkommnung der Tätigkeit der Justitiare in den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen durch die VO über Aufgaben und Verantwortung der Justitiare — JustitiarVO — vom 25. März 1976 (GBl. I S. 204) rechtlich geregelt. Die Verordnung ist ein weiterer Schritt im Komplex der von Partei und Regierung zwischen dem VIII. und dem IX. Parteitag der SED vollzogenen Maßnahmen zur Erhöhung der Rolle des sozialistischen Rechts im Bereich der Volkswirtschaft.

### Wachsende Anforderungen an die Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft und die Rolle der Justitiare

Die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft verlangt auch eine höhere Effektivität des sozialistischen Rechts bei der Leitung gesellschaftlicher Prozesse. Vor allem die Volkswirtschaft als Hauptfeld des politischen Kampfes<sup>1/</sup> stellt dem sozialistischen Recht und seiner Wirksamkeit bei der Leitung und Planung große Aufgaben. Durch seine gestaltende, mobilisierende und sichernde Funktion trägt es dazu bei, einen hohen Grad der Organisiertheit, Planmäßigkeit und Disziplin bei der Entwicklung der Volkswirtschaft als Ganzes und der in ihr wirkenden Kollektive der Werktätigen zu gewährleisten. Die bessere Arbeit mit dem sozialistischen Recht erschließt beträchtliche Effektivitätsreserven und erweist sich in zunehmendem Maße als ein wichtiger Faktor bei der Intensivierung der volkswirtschaftlichen Prozesse. Damit trägt es zugleich den in den Dokumenten des IX. Parteitages der SED formulierten Forderungen zur Intensivierung der Volkswirtschaft Rechnung.<sup>2/</sup>

Die wirkungsvolle Gestaltung der Rechtsarbeit und ihre Einbeziehung in die Leitungstätigkeit gehören zur persönlichen Verantwortung der Leiter aller Ebenen und Bereiche der Volkswirtschaft; sie ist untrennbarer Bestandteil der Leitungsaufgaben bei der Erfüllung der Volkswirtschaftspläne (vgl. Abschn. I Ziff. 1 bis 3 Rechtsarbeitsbeschluss). Das erfordert die Fähigkeit und die Bereitschaft der Leiter zur bewußten Durchsetzung der Rechtsvorschriften und zur arbeitsteiligen Organisation der Rechtsarbeit im jeweiligen Verantwortungsbereich. Sie bedürfen dazu bei besonderen juristischen Aufgaben der Unterstützung durch spezialisierte, fachkundige Mitarbeiter.

Die höheren Anforderungen an die Rechtsarbeit in der Leitungstätigkeit bestimmen Stellung, Aufgaben und

<sup>1/</sup> Vgl. K. Sorgenicht, „Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Festigung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen“, NJ 1974 S. 413.

<sup>2/</sup> Vgl. Einheit 1976, Heft 2, S. 143 ff., 180.

Die Initiativen unserer Mitarbeiter sind sinnfälliger Ausdruck dafür, wie sehr die Vorbereitung des IX. Parteitages auch in unseren Reihen „eine Zeit besonders intensiver politischer Tätigkeit und schöpferischer Aktivität“ geworden ist, wie es Genosse Erich Honecker auf der 14. Tagung des Zentralkomitees für die gesamte Partei und das ganze Land angekündigt hatte. Diesen Elan und diese schöpferische Atmosphäre gilt es nun hinüberzuführen in die Zeit der Verwirklichung der bedeutungsvollen, weittragenden Beschlüsse des IX. Parteitages!

Verantwortung der Justitiare, wie sie in der JustitiarVO ihren Niederschlag gefunden haben.<sup>3/</sup> Die in der Verordnung enthaltene Charakterisierung der Funktion und der Tätigkeit des Justitiars beruht nicht auf einer isolierten Betrachtung des sozialistischen Rechts, sondern ist auf die objektiv begründeten Leitungsaufgaben und die sich daraus für das sozialistische Recht als Leitungsinstrument erwachsenden Konsequenzen gestützt. Sie basiert nicht auf Vorstellungen von einem ressourcemäßig tätigen Juristen in der Volkswirtschaft, sondern geht von der Konzeption eines unmittelbar in das Leitungsgefüge eingeordneten sozialistischen Wirtschaftsfunktionärs aus, der entsprechend seinen juristischen Fachkenntnissen in spezifischer Weise zur Realisierung der Leitungsaufgaben der jeweiligen Wirtschaftseinheit beizutragen hat.

### Die Stellung des Justitiars im Leitungssystem des Betriebes

Die Stellung und die leitungsmäßige Einordnung des Justitiars im Betrieb<sup>4/</sup> werden unter gleichzeitiger Formulierung seiner wichtigsten Aufgaben eindeutig geregelt. Das ist angesichts der Differenziertheit der bisherigen Aufgabenstellungen der Justitiare und der dazu vertretenen unterschiedlichen Auffassungen von wesentlicher Bedeutung. Sowohl Leiter als auch Justitiare vertraten aus den verschiedensten Motiven heraus gerade zur Funktion des Justitiars uneinheitliche, zum Teil sogar gegensätzliche Ansichten. So wurden nicht wenige Justitiare einseitig auf die Bearbeitung von Vertragsproblemen orientiert; andere nahmen überwiegend Vertretungsaufgaben vor den Gerichten, insbesondere vor dem Staatlichen Vertragsgericht wahr. Es gab aber auch Justitiare, die umfassend in die Leitungstätigkeit einbezogen und zum Teil sogar mit funktionsfremden Aufgaben betraut wurden. Während manche Justitiare einer Stärkung ihrer Stellung im Leitungssystem ablehnend gegenüberstanden, waren andere an der Ausübung weitgehender Aufsichts- und Kontrollbefugnisse interessiert. In nicht wenigen Betrieben war der Justitiar einem Fachdirektor — meist dem ökonomischen Direktor — unterstellt und schon dadurch in seinem Wirkungsbereich eingeschränkt.

### Der Justitiar als Beauftragter des Betriebsleiters

Die JustitiarVO wird dazu beitragen, die Funktion und die Stellung des Justitiars nach einheitlichen Prinzipien auszugestalten. Sie regelt verbindlich die Unter-

<sup>3/</sup> Alle Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf die JustitiarVO.

<sup>4/</sup> Die Verordnung geht vom Justitiar des Betriebes als Grundmodell der zu regelnden Justitiarfunktion aus und erfaßt die Justitiare anderer Bereiche und Leitungsebenen durch Anwendungs- oder Anpassungshinweise.